

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Beschluss vom 18.3.2008

Tenor

- I. Die Beschwerde wird zurückgewiesen.
- II. Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Gründe

I.

Die Klägerin, eine irakische Staatsangehörige, begehrt Prozesskostenhilfe in einem gegen die Beschränkung ihrer Wohnsitznahme geführten Klageverfahren.

Unter dem 12. Mai 2005 wurde der Klägerin eine Fiktionsbescheinigung ausgestellt, die durch Klebeetikett mit Gültigkeit bis zum 11. November 2006 verlängert wurde. Eine weitere Verlängerung in Form einer Neuausstellung erfolgte unter dem 25. Oktober 2006 mit Ablaufdatum 11. Mai 2007, wobei unter „Nebenbestimmungen“ ein Hinweis dahingehend enthalten war, dass der Klägerin die Erwerbstätigkeit gestattet sei. Außerdem ist unter den Nebenbestimmungen aufgeführt „Wohnsitznahme beschränkt auf das Stadtgebiet Nürnberg“. Die Fiktionsbescheinigung wurde später durch ein weiteres Klebeetikett mit dem Ablaufdatum 11. November 2007 versehen. Eine nochmalige Verlängerung der Gültigkeit auf gleichem Vordruck erfolgte durch Klebeetikett, aus welchem sich das Ablaufdatum der Gültigkeit am 11. Mai 2008 ergibt.

Nach Einsichtnahme in die Ausländerakten richteten die Bevollmächtigten der Klägerin unter dem 30. November 2007 ein Schreiben an die Beklagte, welches bei dieser am 4. Dezember 2007 einging. Darin wurde um Mitteilung gebeten, ob die in der Fiktionsbescheinigung enthaltene Nebenbestimmung betreffend die Beschränkung der Wohnsitznahme nunmehr gestrichen werde.

Bereits mit Schriftsatz ihrer Bevollmächtigten vom 29. November 2007, beim Verwaltungsgericht eingegangen am 3. Dezember 2007, ließ die Klägerin Klage erheben mit dem Ziel, die ihre Wohnsitznahme beschränkende Auflage in der Fiktionsbescheinigung zu streichen. Außerdem wurde die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt ... beantragt. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, im ursprünglichen Aufenthaltstitel habe sich die jetzt angefochtene Auflage nicht befunden. Sie sei von der Beklagten nachträglich in die Fiktionsbescheinigung

eingefügt worden, was § 81 Abs. 4 AufenthG widerspreche. § 12 Abs. 2 AufenthG komme als Rechtsgrundlage hierfür nicht in Frage. Diese Vorschrift beziehe sich lediglich auf die Aufenthaltstitel Visum und Aufenthaltserlaubnis. Eine Fiktionsbescheinigung falle nicht darunter.

Die Beklagte trat der Klage entgegen und führte hierzu im Wesentlichen aus, es würde Sinn und Zweck des § 12 Abs. 2 Satz 2 AufenthG widersprechen, wenn der Ausländerbehörde zwar die Möglichkeit eingeräumt werde, einen bestehenden Aufenthaltstitel – auch nachträglich – mit Auflagen zu versehen, ihr dies aber bei einer Fiktionsbescheinigung verwehrt würde. Da eine Reihe von Leistungen nach § 6 Satz 1 Nr. 2 SGB II weiterhin durch kommunale Träger zu erbringen seien, solle mit der die Wohnsitznahme beschränkenden Auflage für eine gerechte Lastenverteilung gesorgt werden.

Mit Beschluss vom 1. Februar 2008 lehnte das Verwaltungsgericht Ansbach den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Anwaltsbeordnung mangels hinreichender Erfolgsaussichten der auf Streichung der Wohnsitzauflage gerichteten Klage ab. Der angefochtene Verwaltungsakt sei bereits in Bestandskraft erwachsen und ein die Rücknahme ablehnender Verwaltungsakt liege noch gar nicht vor, so dass die Klage wohl bereits unzulässig sei. Ungeachtet dessen sei eine die Wohnsitzaufnahme beschränkende Nebenbestimmung dem Grundsatz nach auch in den Fällen einer erteilten Fiktionsbescheinigung statthaft. Die Klägerin erkenne, dass es sich bei der Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 5 AufenthG nicht um irgendeine Form von Aufenthaltstitel handle, der außerhalb des Anwendungsbereichs von § 12 Abs. 2 AufenthG liege.

Hiergegen ließ die Klägerin mit Schriftsatz vom 20. Februar 2008 Beschwerde erheben. Zur Begründung ist vorgetragen, aufgrund der Fiktionswirkung des § 84 Abs. 4 AufenthG bestehe der ursprüngliche Aufenthaltstitel fort. Dieser sei nicht mit einer Wohnsitzbeschränkung versehen gewesen. Sollte es tatsächlich möglich sein, auch eine Fiktion nach § 81 Abs. 4 AufenthG gemäß § 12 Abs. 2 Satz 2 AufenthG mit einer Nebenbestimmung zu versehen, so sei es jedenfalls erforderlich, dass die Behörde ein entsprechendes Verfahren einleite und dieses mit einem mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Verwaltungsakt abschließe. Vorliegend habe die Beklagte kein Anhörungsverfahren eingeleitet und auch keinen neuen Verwaltungsakt erlassen, so dass der ursprüngliche Aufenthaltstitel gemäß der Fiktion des § 81 Abs. 4 AufenthG ohne neue Nebenbestimmungen fortwirke. Würde man den Ausführungen des Verwaltungsgerichts folgen, so wäre einer „Geheimverwaltung“ Tür und Tor geöffnet.

Die Klägerin beantragt,

den Beschluss des Verwaltungsgerichts vom 1. Februar 2008 aufzuheben und ihr Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt ... zu bewilligen.

Die Beklagte beantragt,

die Beschwerde zurückzuweisen.

Die beabsichtigte Rechtsverfolgung biete keine hinreichende Aussicht auf Erfolg. Die angegriffene Nebenbestimmung sei bereits in Bestandskraft erwachsen, nachdem die Auflage der Beschränkung der Wohnsitznahme am 25. Oktober 2006 verfügt und die hiergegen gerichtete Klage erst am 3. Dezember 2007 erhoben worden sei. Ungeachtet dessen sei § 12 Abs. 2 Satz 2 AufenthG auch auf die fingierte Fortgeltung des Aufenthaltstitels anwendbar.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten Bezug genommen.

II.

Die Beschwerde der Klägerin gegen den die Prozesskostenhilfe versagenden Beschluss des Verwaltungsgerichts Ansbach vom 1. Februar 2008 ist statthaft und auch im Übrigen zulässig (§ 146 Abs. 1, § 147 VwGO). Das Verwaltungsgericht hat ihr nicht abgeholfen (§ 148 Abs. 1 VwGO).

Die Beschwerde ist jedoch unbegründet, weil das Verwaltungsgericht der Klägerin zu Recht die Prozesskostenhilfe für ihre Klage auf Streichung der die Wohnsitzaufnahme beschränkenden Auflage in der Fiktionsbescheinigung vom 25. Oktober 2006 versagt hat. Die Klage hat keine hinreichende Erfolgsaussicht im Sinne des § 166 VwGO, § 114 Satz 1 ZPO, wie sich aus den Gründen des Beschlusses des Verwaltungsgerichts vom 1. Februar 2008 ergibt, denen der Senat zur Vermeidung von Wiederholungen folgt (§ 122 Abs. 2 Satz 3 VwGO).

Ergänzend ist auf Folgendes hinzuweisen:

Die Klage ist bereits unzulässig, da die am 25. Oktober 2006 – ohne Rechtsbehelfsbelehrung – verfügte Beschränkung der Wohnsitznahme nicht binnen der Jahresfrist des § 58 Abs. 2 Satz 1 VwGO angefochten wurde. Die hiergegen gerichtete Klage ging erst am 3. Dezember 2007 beim Verwaltungsgericht ein.

Ungeachtet dessen ist die Klage jedoch auch unbegründet. § 12 Abs. 2 Satz 2 AufenthG ist auch auf die Fortgeltungsfiktion des § 81 Abs. 4 AufenthG anwendbar (vgl. Hailbronner, AuslR, Stand: August 2006, § 81 RdNr. 23; Funke-Kaiser, in: GK-Aufenthaltsgesetz, Stand: Oktober 2006, § 81 RdNr. 30). Die Fortgeltungsfiktion des Aufenthaltsrechts ist von vorneherein in der Weise beschränkt, dass mit ihr keine günstigere und bessere Rechtsstellung verbunden sein kann, als dies der Fall wäre, wenn der Titel bereits erteilt wäre. Infolgedessen kann auch eine Fortgeltungsfiktion mit einer die Wohnsitznahme beschränkenden Auflage versehen werden. Dies kann auch nachträglich geschehen (§ 12 Abs. 2 Satz 2 AufenthG). Es steht auch prinzipiell nichts entgegen, den vorläufigen Aufenthalt durch Auflagen restriktiver auszugestalten als dies im Falle der späteren Erteilung des Titels der Fall wäre (vgl. Funke-Kaiser, in: GK-AufenthG, Stand: Oktober 2006, § 81 RdNr. 30). Dass die Auflage sachwidrig oder gar unverhältnismäßig wäre, hat die Klägerin nicht geltend gemacht. Dies ist auch sonst nicht ersichtlich.

Bedenken begegnet jedoch der Umstand, dass die Beklagte die angefochtene Nebenbestimmung, wie die Bevollmächtigten der Klägerin unwidersprochen vorgetragen haben, offenbar ohne vorherige Anhörung und auch ohne die erforderliche Rechtsbehelfsbelehrung – nachträglich – verfügt

hat. Auch wenn dies gemäß Art. 46 BayVwVfG nicht zur Aufhebung der einen selbständigen Verwaltungsakt darstellenden Nebenbestimmung der Wohnsitznahme (vgl. hierzu Hailbronner, AuslR, Stand: August 2005, § 12 RdNr. 26) führen könnte, weil offensichtlich ist, dass die Verletzung rechtlichen Gehörs die Entscheidung in der Sache nicht beeinflusst hat, so entspricht ein solches Vorgehen gleichwohl nicht rechtsstaatlichen Grundsätzen.

Die Beschwerde war daher mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 2 VwGO zurückzuweisen. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden nicht erstattet (§ 166 VwGO i. V. m. § 127 Abs. 4 ZPO).

Einer Streitwertfestsetzung bedurfte es im Hinblick auf § 3 Abs. 2 GKG i. V. m. Nr. 5502 des Kostenverzeichnisses zum GKG nicht.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

Vorinstanz: VG Ansbach, Beschluss vom 1.2.2008, AN 19 K 07.3375